

# **S a t z u n g**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Niederfüllbach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) Den Haupt- und Finanzausschuss  
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss,  
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie Bau- und Umweltausschusses erhalten die Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 25,- €. Für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 40,- €.

- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

- (1) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.
- (2) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2008 außer Kraft.

Gemeinde Niederfüllbach

  
Rauscher  
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 02.06.2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Niederfüllbach, den 30.07.2014

Gemeinde Niederfüllbach

  
Rauscher  
1. Bürgermeister



**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Niederfüllbach wurde nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach vom 30.07.2014, Nr. 31, amtlich bekanntgemacht.

Niederfüllbach, 31.07.2014

Gemeinde Niederfüllbach



Rauscher  
1. Bürgermeister

